

8. Januar 2005

Gerhard Heinz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heute erfahre ich durch das Aktionsbüro „DIE HIMMLISCHEN VIER“, Presseabteilung Stefan Eggerdinger, Innere Kanalstr. 220, 50670 Köln von einem Vorgang über den ich von Ihnen gerne Auskunft hätte.

Nach meiner Information hat das Aktionsbündnis „DIE HIMMLISCHEN VIER“ am 4. Oktober 2004 eine Veranstaltung zum 60. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus (8. Mai 2005) am Reichstagsgelände in Berlin angemeldet und am 15. November eine Präzisierung des Vorhabens nachgereicht. Dieser Vorgang wurde im Auftrag des Polizeipräsidenten mit Brief vom 2. Dezember 2004 bestätigt. Gleichzeitig wurde aber festgestellt: „...liegt hier bereits seit dem 4. November 2004 eine Anmeldung für einen Aufzug der Jungen Nationaldemokraten...vor...der...sich somit mit Ihrer geplanten Veranstaltung überschneiden würde.“

Eine Frage: Wieso kann eine Veranstaltung, die am 4. Oktober angemeldet wurde von einer mehr als vier Wochen später angemeldeten Veranstaltung beeinträchtigt werden?

Nach meiner Vorstellung von Rechtmäßigkeit müsste die später angemeldete Veranstaltung durch entsprechende Auflagen so gelenkt werden, dass die beanstandete Überschneidung nicht stattfinden kann. Ich halte es für eine ungerechte Bevorzugung der später anmeldenden Organisation, wenn die viel früher angemeldete Aktion dadurch beschränkt oder verhindert würde.

Bitte teilen Sie mir Ihre Gründe für dieses Vorgehen mit und ändern Sie gegebenenfalls Ihre Entscheidung zugunsten des Erstantragstellers. Nur so ist zu vermeiden, dass die später

beantragenden Veranstalter ungerechtfertigterweise bevorzugt behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Gerhard Heinz

An

Aktionsbüro „Das Begräbnis oder DIE HIMMLISCHEN VIER“

Polizeipräsidenten in Berlin